

Elektrische Widerstandsheizung

6.1 Gesetzliche Grundlagen; Artikel 19

Artikel 19 Ortsfeste Elektroheizungen

- 1 Die Bewilligung für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen nach Artikel 7 des Energiegesetzes des Kantons Uri¹⁾ erteilt die Baudirektion.
- 2 Sie kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gewähren für:
 - a) Anlagen, die für höchstens drei Jahre installiert sind;
 - b) Anlagen, die mit überschüssiger Energie unabhängiger Produzenten betrieben werden, sofern diese Energie nicht anderweitig sinnvoll nutzbar ist;
 - c) Anlagen, die der Sicherheit von Personen und Sachen oder zum Schutz von technischen Einrichtungen dienen, sofern bauliche oder betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind.

¹⁾ RB 40.7211